

## **Geplantes Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Moor**

### **a) Sachstandsbericht zur Unterschutzstellung**

Zum Schutz der wertvollen Grünlandflächen und für den Erhalt des derzeitigen Zustandes des Hankhauser Moores wurde in der Sitzung des Kreistages am 08.12.2016 beschlossen, ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Bereich der Moorflächen auszuweisen. Mit der Unterschutzstellung sollte auch sichergestellt werden, dass zukünftig dort kein Abbau von Torf mehr zulässig ist.

Das laufende Verfahren zur Ausweisung des Gebiets hat zwischenzeitlich aufgezeigt, dass ohne ein Einvernehmen der Deutschen Torfgesellschaft (DTG) zu der Schutzgebietsausweisung die Rechtmäßigkeit einer solchen Verordnung in Frage steht. Die Verwaltung schlägt daher vor, mit der DTG einen Kompromiss einzugehen, um das Unterschutzstellungsverfahren und ein seit 2012 laufendes Klageverfahren beim Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung eines Torfabbaus im Hankhauser Moor abzuschließen.

#### **1. Raumordnungsprogramm des Landes**

Bereits seit vielen Jahren wird über die Absichten der Torfindustrie, nördlich von Rastede unmittelbar am Geestrand Torf abzubauen, diskutiert. Die 2011 eingereichte und vom Landkreis abgelehnte Voranfrage für einen Torfabbau befindet sich seitdem im Klageverfahren und wurde u.a. wegen der Neuaufstellung des Landesraumordnungsverfahrens noch nicht abschließend entschieden.

Das aktuelle Landesraumordnungsprogramm vom September 2017 sieht für das Gebiet keine Festsetzungen im Hinblick auf die örtlich vorhandenen Rohstoffe mehr vor. Dies bedeutet, dass der Bereich als „weiße Fläche“ weder die Forderung einer Torferhaltung noch eine Zielsetzung für eine Torfgewinnung festschreibt. Juristisch bedeutet dieses aber nicht, dass man die laufenden Verfahren nicht mit berücksichtigen muss.

Abweichend hiervon sieht das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises für die Fläche eine Zielsetzung für den Torfabbau zur Rohstoffgewinnung für die zweite Zeitstufe vor.

#### **2. Einleitung des Schutzgebietsverfahrens**

Auf der Grundlage einer ersten Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) wurde im Frühjahr 2017 mit den Arbeiten zur Biotopkartierung begonnen. Alle Eigentümer der Grundstücke wurden im Vorfeld über diese Arbeiten unterrichtet. Die Kartierung wurde im Herbst abgeschlossen und ein Abgrenzungsvorschlag sowie Verordnungstextentwürfe wurden erarbeitet.

Der Vorschlag des Verordnungstextes und die Begründung wurden am 06.07.2017 der Gemeinde Rastede und am 01.08.2017 anlässlich einer Besprechung im Kreishaus den Vertretern der Nutzergruppen aus Land-, Forst- und Wasserwirtschaft vorgestellt.

Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgte am 08.08.2017 in der Gaststätte Decker in Delfshausen. Hier wurden die Ziele der Verordnung, die Abgrenzung und die Inhalte des Verordnungstextes erläutert. Ziel war es, wie vergleichbaren Verfahren Anregungen und Informationen über das geplante Schutzgebiet mit aufzunehmen, um sie ggfls. berücksichtigen zu können. Neben geäußelter Kritik an der geplanten Unterschutzstellung gab es auch positive Meinungen zu dem geplanten LSG. Ein mehrheitliches Meinungsbild zu dem Thema war nach der Versammlung nicht auszumachen.

Vertreter der DTG äußerten bei dieser Informationsveranstaltung erhebliche Bedenken im Hinblick auf die inhaltlichen Ziele des Landschaftsschutzgebiets und das generelle Verbot der Torfgewinnung. In Anbetracht des noch nicht entschiedenen Klageverfahrens sei ein vollständiges Verbot der Torfgewinnung rechtlich nicht haltbar. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sei die Rohstoffgewinnung Ziel der Raumordnung gewesen. Sie kündigten an, schriftlich zu dem Verfahren Stellung nehmen zu wollen. Von der renommierten Kanzlei Dombert Rechtsanwälte aus Potsdam wurde der Verwaltung eine 14-seitige umfangreiche Stellungnahme am 12.09.2017 zugeleitet (siehe Anlage 1).

Nach einer Auswertung des Schriftsatzes der Kanzlei fand am 19.09.2017 beim Landkreis Ammerland mit allen Beteiligten ein Abstimmungsgespräch statt.

Seitens der DTG wurden die Einwände gegen des LSG in einer umfangreichen Präsentation fachlich und rechtlich begründet. Neben einer grundsätzlichen fachlichen Kritik an den Zielen der Verordnung wurde bemängelt, dass die Verordnung das laufende Klageverfahren sowie das 2006 aufgestellte IGEK (intergriertes Gebietsentwicklungskonzept für das Hankhauser Moor) vollkommen unberücksichtigt lässt. Dieses sei juristisch nicht zulässig. Abschließend wurde mitgeteilt, dass bei unveränderter Fortführung des Unterschutzstellungsverfahrens neben dem laufenden Klageverfahren ein gerichtliches Normenkontrollverfahren gegen die LSG-Verordnung beantragt würde.

Tatsächlich stellt sich die Rechtslage so dar, dass das Bundesverwaltungsgericht wiederholt deutlich gemacht hat, dass bei der Unterschutzstellung von Landschaftsteilen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist und eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen des Landschaftsschutzes auf der einen und der nach Art 14 des Grundgesetzes geschützten Nutzungsinteressen der Grundeigentümer auf der anderen Seite stattzufinden hat. Das Niedersächsische Obergericht hat diesen Grundsatz dahingehend konkretisiert, dass eine Unterschutzstellung sich immer dann als unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse darstelle, wenn eine Nutzung, die sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne Ausgleich unterbunden werde.

Im Fall der DTG hat sich im Verlauf des Beteiligungsverfahrens herausgestellt, dass dem Unternehmen im Kernbereich des geplanten LSG ca. 46 ha potentielle Abbaufächen gehören; über weitere ca. 250 ha kann die DTG - vertraglich abgesichert – verfügen. Da die DTG für Ihre Flächen bereits vor Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens Abbauanträge gestellt hat, liegen konkretisierte Nutzungsinteressen vor, denen im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

In Anbetracht der nicht unerheblichen rechtlichen Risiken eines vollumfänglichen Torfabbauverbotes wurde mit der DTG vereinbart, gemeinsam über Alternativen und einvernehmliche Lösungen nachzudenken.

### 3. Fachlicher Austausch mit der Deutschen Torfgesellschaft

Zu prüfen war, ob in Teilbereichen des LSG ein Abbau von Torf zugelassen werden kann, ohne den Landschaftsschutz außer Acht zu lassen.

Folgende Grundsätze wurden einvernehmlich festgelegt:

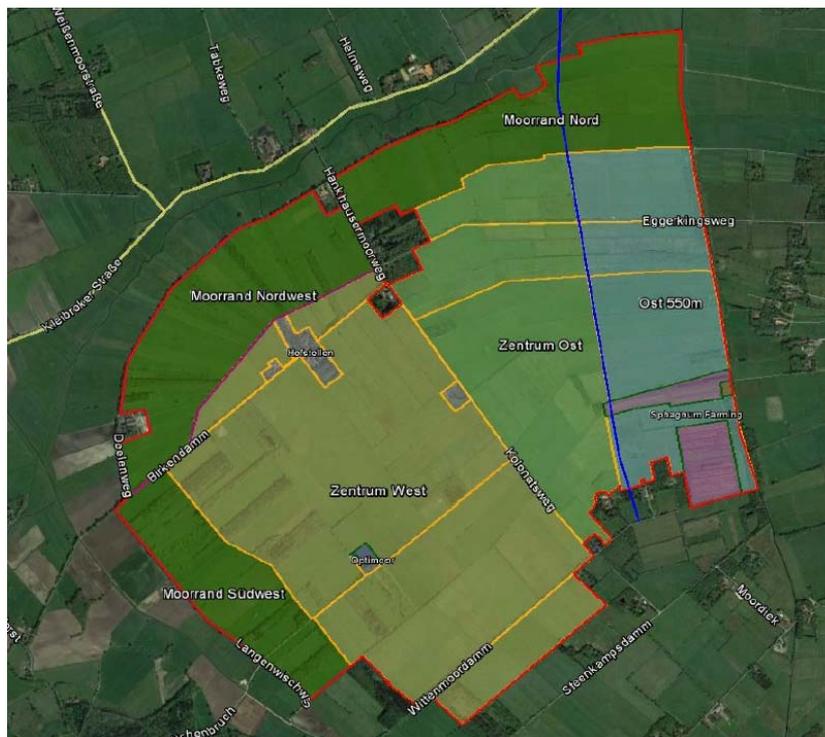
- Die gestellten Abbauanträge, über die noch gerichtlich zu entscheiden ist, sollen nicht weiter verfolgt, sondern an die Ergebnisse angepasst werden.
- Der zu erarbeitende Kompromiss hat für beide Seiten das Ziel, dass auf die laufenden gerichtlichen Auseinandersetzungen verzichtet werden kann.
- Der Kompromiss muss ein im Vergleich zu den bisherigen Planungen zukünftig erheblich verringerten Umfang des Abbauvorhaben der DTG beinhalten.
- Das Abbaufahren soll im Hinblick auf die Dauer des Eingriffes, die Abbaufäche und den Einfluss auf den Wasserhaushalt minimiert werden.

Von Ende September bis zum Dezember 2017 wurden insgesamt 4 Arbeitsgespräche durchgeführt. Dieser Arbeitskreis bestand aus Mitarbeiterinnen der Unteren Naturschutzbehörde, einem Vertreter der Wasserbehörde, dem Planungsbüros Hofer und Pautz und der Deutschen Torfgesellschaft.

Das geplante LSG hat eine Fläche von ca. 545 ha. In einem ersten Schritt wurde das Gebiet in verschiedene Teilräume mit verschiedenen Funktionen klassifiziert.

Im Wesentlichen sind dies

- der Moorrand, ein Mosaik von Hochmoorgrünländern und Birkenwäldern,
- das Zentrum, geteilt durch den Kolonatsweg in West und Ost
- sowie der tiefliegende Bereich an der Schanze im Osten.



*Teilräume des geplanten LSG Hankhauser Moor*

Es bestand Einvernehmen, dass ein Torfabbau – wenn überhaupt – nur für das Zentrum in Frage kommt, um insbesondere den Übergangsbereich zwischen Geestrand und Moor unberührt zu lassen.

Als Rahmenbedingungen für einen möglichen Abbau wurde folgende Festlegungen getroffen:

- Anteil der möglichen Abbaufäche am Landschaftsschutzgebiet  $\leq 120\text{ha}$
- Wirtschaftlichkeitsgrenze für das Rohstoffvolumen  $\geq 1,5\text{ Mio m}^3$
- Natürliche Vorflut durch die Schanze (-1,5 mNN gemessen am 30.11.2017)
- keine dauerhaften Wasserflächen als Folgenutzung

### **b) Torfabbauplanung der Deutschen Torfgesellschaft**

Die DTG beabsichtigt, Torf für die Produktion von Champignon-Deckerden zu gewinnen. Da das Material nicht vor Ort trocknen muss, ist dieses Abbauverfahren nicht mit den bekannten großflächigen Torfabbauten wie z.B. im Emsland oder im Vehnemoor zu vergleichen. Dieses Verfahren bietet mehrere Vorteile für die Gebietsentwicklung:

- Es werden nur maximal 10 ha zeitgleich in einem Jahr benötigt; abgebaut wird vornehmlich im Sommerhalbjahr.
- Die Abbausohle muss nicht trocken sein (Nassabbau), der laufende Abbau kommt mit der gegebenen Vorflut der Schanze aus.
- Der landwirtschaftliche Oberboden (ca. 0,20 m) und der obere Bereich des Torfprofils (ca. 0,30 m), der evtl. mit Nematoden belastet sein kann, werden nicht als Rohstoff genutzt. Dieses Material wird bei der späteren Sukzession und der Moorrenaturierung wieder verwendet.
- Der Hochmoortorf wird insgesamt ausgebagert und auf das Feld aufgesetzt, damit das freie Wasser abfließen kann. Dann wird das nasse Material mit der Feldbahn zum Verladeplatz abtransportiert.
- Nach dem Abbau wird die Fläche nach einem Jahr unmittelbar für die geplante Folgenutzung und die Rekultivierung vorbereitet.

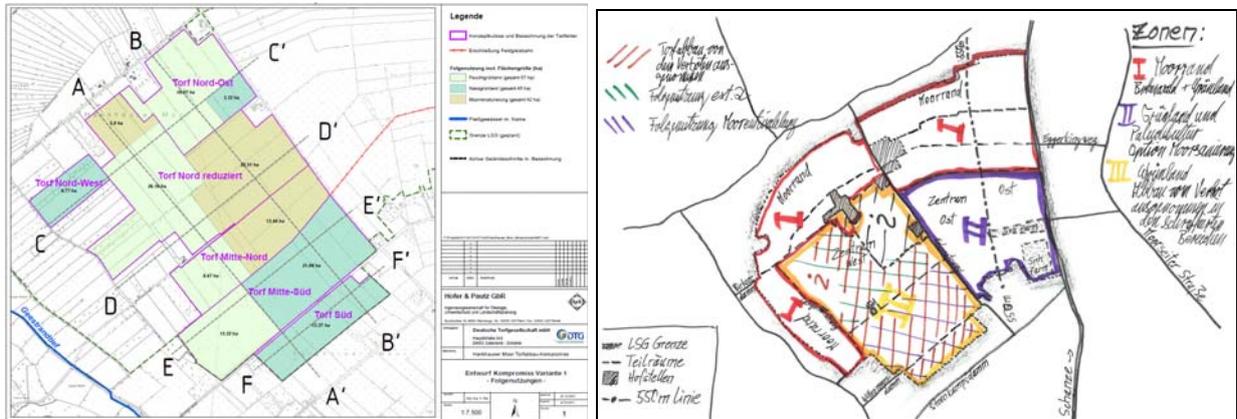
Auf diesen Grundlagen wurden in den Arbeitskreissitzungen verschiedene Varianten einer möglichen Folgenutzung diskutiert, die in Abhängigkeit von der Höhe des mineralischen Untergrundes, der Torfbeschaffenheit und der Vorflut nur für jeweils bestimmte Teilräume möglich sind:

- Moorrenaturierung (keine zu hohen Wasserstände, möglichst nährstoffarm, Hochmoorsubstrat als Basis der Sukzession)
- Extensives Feuchtgrünland (Vorflut von mindestens 0,5 m Sommer und Winter)
- Nassgrünland (Vorflut von mindestens +/- 0 im Winter und 0,5 m im Sommer)

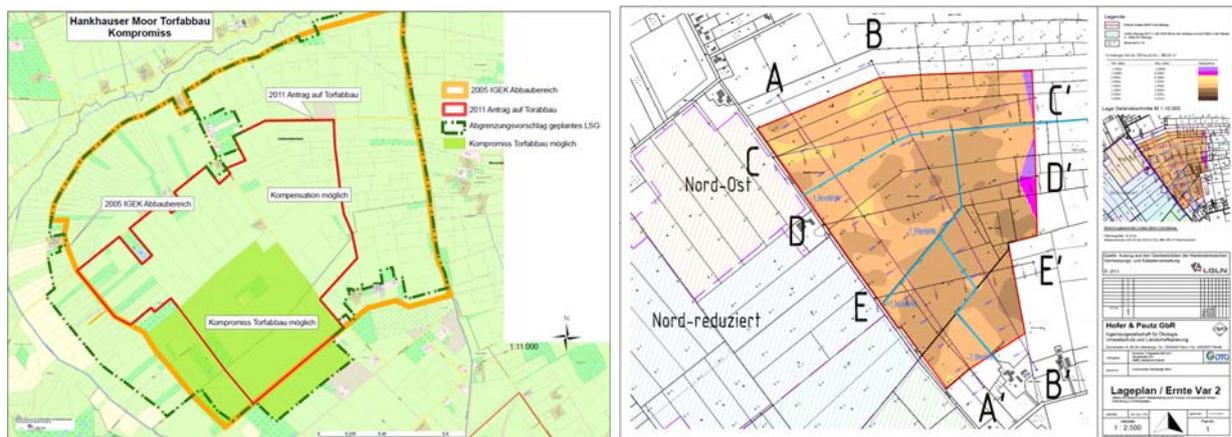
Neue Erkenntnisse für die Realisierbarkeit haben aktuelle Vermessungsergebnisse der DTG gebracht. Es hat sich gezeigt, dass sich durch die Torfzehrung, d.h. den Abbau der organischen Substanz, eine Sackung der Oberfläche in den letzten 10 Jahren von bis zu

20 cm ergeben hat. Bei einer Gesamtfläche des Schutzgebietes von 545 ha entspricht das einem Volumen von im Mittel über 800.000 m<sup>3</sup>.

Im Verlauf der Sitzungen wurde eine Vielzahl an Varianten geplant diskutiert und auch wieder verworfen. Die folgenden Darstellungen zeigen einige dieser Arbeitsschritte.



Links: Variante für den zentralen Bereich West mit verschiedenen Folgenutzungen  
 Rechts: Arbeitsskizze aus der Sitzung vom 26. Oktober 2017



Links: Schwerpunktraum nach Vorschlag des Landkreises  
 Rechts: Potentieller Abbaubereich östlich des Kolonatsweges

Es stellte sich im Bearbeitungsprozess heraus, dass die Einhaltung der Rahmenvorgaben mit den bisherigen Ansätzen entweder für die Flächengröße des potentiellen Abbaus, für die Wirtschaftlichkeit oder die Vorflut der Grünlandfolgenutzung mit diesen Ansätzen nicht erreichbar ist.

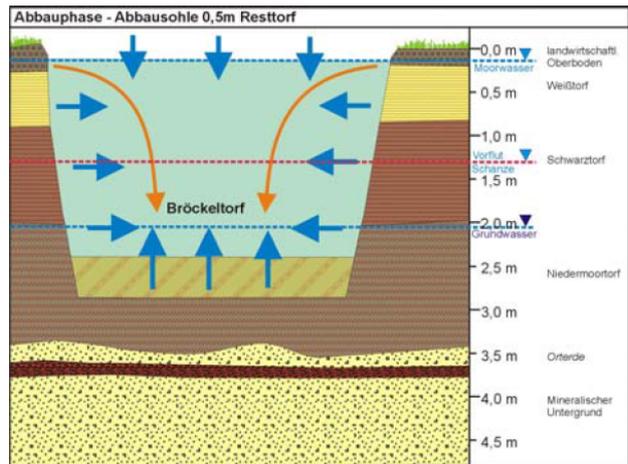
Insbesondere die Idee, den Abbaubereich an den Rand des geplanten Schutzgebietes zu legen, musste aus den genannten Gründen verworfen werden.

Es zeigte sich, dass eine möglichst große Reduzierung der Abbaufäche in dem Schutzgebiet eine möglichst hohe Hochmoortorfmächtigkeit erfordert.

Die folgende Karte weist das Rohstoffpotential im Gebiet nach Abzug von 20 cm Höhenverlust seit Datenerhebung (2008) und Abzug der oberen nicht nutzbaren Bodenschichten aus. Es zeichnen sich Schwerpunkträume im Westen (rot gestrichelt) und Osten (grün gestrichelt) ab, die in der Folge in die weiteren Überlegungen einbezogen wurden.







Entnahme des Hochmoortorfes (2,9 m) - Ablage des Oberbodens auf der Abbausohle (0,5 m)



Situation im November 2017: links ohne, rechts mit Impfung mit *Sphagnum cuspidatum*

Die Testpütten zeigen die Entwicklungsmöglichkeiten, wie sie ohne Regulierung der hohen Wasserstände möglich sind. Die angestrebte Entwicklung im Landschaftsschutzgebiet wird sich unter einer gezielten Steuerung der Wasserstände mit der Variante „Sphagnum Cuspidatum Beimpfung“ innerhalb weniger Jahre herrichten lassen. Da ein Betreten der Schwimmdecke nicht möglich sein wird, muss z.B. ein breiter umlaufender Graben eine Absicherung der Fläche gewährleisten.

Aufgrund der Größe der Abbaubereiche wird eine vollflächige Ausbildung des Schwingrasens länger dauern als in den Versuchsflächen, langfristig wird der Torfabbau später jedoch nicht mehr sichtbar sein.

Neben der Entwicklung der 6 Versuchspütten kann auf den Erfahrungsschatz der Sphagnum farming Projekte im östlichen Hankhauser Moor als auch auf die Erkenntnisse aus dem Forschungsvorhaben Optimoor zurückgegriffen werden.

Die abgetorften Bereiche werden sich längerfristig zu neuen Lebensraumtypen entwickeln, die gemäß FFH-Richtlinie besonders geschützt sein werden und das Landschaftsschutzgebiet bereichern werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Vorhaben für vertretbar gehalten.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Hankhauser Moores bedeutend kleiner als in den Anträgen seinerzeit geplant war.

Die wesentlichen Daten ergeben sich wie folgt:

Verfahren	IGEK	Abbauantrag	Arbeitskreis
Datum:	2006	2011	<b>2018</b>
Fläche des Abbaus in ha:	300 ha	221 ha	<b>100 ha</b>
Abbaumenge in Mio m <sup>3</sup> :	–	4,18	<b>1,4</b>

Das Abbauvorhaben wird von der DTG im Vergleich zu den seinerzeit gestellten Anträgen deutlich reduziert. Zusätzlich ergeben sich grundsätzliche fachliche Änderungen und Vorteile:

- Abbau mit maximal 10 ha zeitgleich geöffneter Abbauflächen
- Am Kolonatsweg Folgenutzung „Nassgrünland“
- Moorrenaturierung „Schwingrasen“ auf wiedereingebrachtem Weißtorf
- Kein massiver Gewässerausbau im Gebiet, der dauerhaft das LSG entwässert
- Keine dauerhaften Wasserflächen

### **Zusammenfassung**

Die Verwaltung schlägt entsprechend dem Ergebnis des Arbeitskreises „Hankhauser Moor“ abweichend von der ursprünglichen Zielsetzung für das ca. 545 ha große geplante Landschaftsschutzgebiet vor, auf der Grundlage fachlicher Vorgaben für einen Teilbereich einen Torfabbau zuzulassen. Im zentralen Bereich des Gebiets sind durch eine besondere Signatur eine Fläche von 100 ha für einen optionalen Torfabbau auszuweisen und die fachlichen Vorgaben in den Verordnungstext mit aufzunehmen.

Diese Änderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde Rastede für die noch zu erarbeitenden neuen Torfabbauanträge ihr Einvernehmen in Aussicht stellt.

Hobbiebrunnen